

## Deutsche

## Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralvereinbundes der Bäcker- u. Konditoren, Lebkücher, Frühstücksmischeren in der Zulieferer- u. Sortiments-Industrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mfz. 2

Einzelne Seiten Sonderpreis  
Redaktionsschluß Montag morgen 10 UhrAbonnement pro dreieinhalb Jahre  
Postzelle 30 Pm., für die Zusatzzellen 20 Pm.Wichtigste Änderungen der Bundesratsverordnung  
über die Bereitung von Backwaren.

## Beschluß der Bundesräte zur Bereitung von Backwaren während der Nachtzeit.

Die Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915, ergänzt am 31. März 1915, hat jetzt wieder einige wesentliche Änderungen erfahren, die unter dem 29. Mai im "Reichsangeiger" veröffentlicht worden sind und sofort in Kraft traten. Wir bringen nachstehend den vollen Wortlaut der Verordnung, um zum Schluß auf die Neuerungen besonders aufmerksam zu machen.

**§ 1.** Das Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Brötchens, zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggengemehl um 70 Gewichtsteile zu anderen Weizen oder mehlartigen Stoffen vermehrt werden.

**§ 2.** Das Brotkrot im Sinne dieser Verordnung gilt abweichen von dem Satze des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware mit Ausnahme des Brötchens, zu deren Bereitung Beigemehl vermehrt wird.

**§ 3.** Das Brötchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Brot um 30 Gewichtsteile Weiz. oder mehlartiger Stoffe vermehrt werden.

**§ 4.** Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen und Roggenzusatzstoffe nicht vermehrt werden.

**§ 5.** Bei der Bereitung von Beigemehl muss Beigemehl in einer Mischung vermehrt werden, die 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält; her Beigemehl kann bis zu 20 Gewichtsteile durch Karottenmehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Bundesräte beschließen aber die von ihnen bestimmten Behörden können am Ende eines frühlingshaften Siedtages gewissen, daß Beigemehl (Abzug 1) in einer Mischung, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, aber auch unverändert vermehrt wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehls zugesetztes Karottenmehl und andere mehlartige Stoffe vermehrt werden.

**§ 6.** Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Beigemehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als 23% h durchgemahlen ist.

**§ 7.** Bei der Bereitung von Roggenbrot muss auch Karottenmehl vermehrt werden.

Der Karottengehalt muss bei Bereitung von Kartoffelkäse, Kartoffelknödel oder Kartoffelschälkäse mindestens 10 Gewichtsteile aus 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gesuchte oder gerechte Kartoffeln verwendet, so muss der Karottengehalt mindestens 30 Gewichtsteile aus 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel vermehrt sind, muss mit dem Buchstaben "K" bezeichnet werden. Werden weniger als 20 Gewichtsteile Kartoffelkäse, Kartoffelknödel oder Kartoffelschälkäse, aber mehr als 40 Gewichtsteile gesuchte oder gerechte Kartoffeln verwendet, so muss das Brot mit den Buchstaben "KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Beigemehl nicht vermehrt werden. Die Bundesräte beschließen aber die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zu gestatten.

Soll Karottenmehl, Beigemehl, Brotmehl, Weizmehl, Mehl und Karbonat, Sagozettel in derselben Weise wie Kartoffelkäse verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker vermehrt werden, jedoch nur bis zur Höhe von 5 Gewichtsteilen auf 50 Gewichtsteile Weiz. oder Weißweizengeiste.

**§ 8.** Zur Bestimmungen des § 5 gelten auch für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 30 vom Frühstück durchzumahlen ist.

**§ 9.** Die Bundesräte beschließen ferner bestimmen, daß Roggenmehl nur in Formen von bestimmten Formen und Gründen bereitet wird.

**§ 10.** Alle Brokatzen und Brotkäppchen, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Butterform und Formen, auszumachen, wenn diese mit einem Nebenbetrieb herstellen, verboten. Es ist immer verboten, in gewöhnlichen Betrieben Produkte vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen.

Als Fett in diesem Sinne gelten tierische und pflanzliche Fette und Seife aller Art.

**§ 11.** Die Bereitung von mehlartigen Stoffen als Streusalz zur Sicherung des Teiges ist in Süßereien und Konfitüren, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb haben, verboten. Es ist immer verboten, in gewöhnlichen Betrieben Produkte vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen.

Als Fett in diesem Sinne gelten tierische und pflanzliche Fette und Seife aller Art.

**§ 12.** Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Tag von einem andern als dem vorgestellten ausgeholt wird, sowie wenn Bedarfe von Konkurrenzverhandlungen für eine Wirtschaft bestellt wird.

## Pfingsten!

Aller Lust dir zur Freude,  
Aller Lust dir zur Lauf;  
Will man in Träumen wedeln,  
Wieder dir ganz zu befreden  
Dann brüderle Braut.

Sonne Lust zu Freude,  
Streichel dein Sorgelosheit;  
Sprangt aller Freude die Hülle,  
Gib dir in Flammender Fülle  
Wieder das leuchtende Licht.

Sieht du die Rosen nicht blühen?  
Mogen die Alpen nicht blau?  
Sprachloses Thorn grün zu haben.  
Wunderlich steht über Farben  
Dir Brüder Seite zur Seite.

Balsam ruhigt in den Reiben;  
Weihrauch erheitet die Lust;  
Blüten verhünen ihr Leben,  
Dir ihre Seele zu geben:  
Würze und laubendes Duft.

Möchte Freuden aller Pfingsten:  
Lust, die dir morgen vertraut?  
Willst du die Schönheit nicht schauen?  
Grimmig gehst du im grauen,  
Schmerzvollen Labyrinth.

Denkt' deinen Brüder mit Wolken,  
Dängt' Sommerzettel wos thans;  
Fliegt' deiner spätsüchtige Wonne,  
Löscht' dir die jagende Sonne  
Sich vor dem Abend aus.

Fröhling will's dir doch spenden:  
Leben, fröhlichend und rot;  
Will dich erquicken, erfreuen,  
Will deine Kräfte erneuen —  
Und du erfüllst dir die Lust.

Aller Lust dir zur Freude  
Aus aus dem Web und dem Web:  
Sonne und jauchzende Freude  
Du aber wandest dem Leide,  
Freude läuft'heit, naß.

Ende Freunds.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Betrieb oder für einzelne Tage im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses und der Menge anders festlegen, bas auf die Arbeit nur in landlichen Verhältnissen von 6 Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse insbesondere zur Friedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Feuerwehrmalung oder der Marinewehrverwaltung Maßnahmen erlassen.

Die Landesregierungsbehörden können das Bereiten von Backen auf bestimmte Hochzeitsgefeiern bestimmen. § 10. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Betriebs aus den Süßereien und Konfitüren, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Bereitung von mehlartigen Stoffen als Streusalz zur Sicherung des Teiges ist in Süßereien und Konfitüren, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb haben, verboten. Es ist immer verboten, in gewöhnlichen Betrieben Produkte vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett in diesem Sinne gelten tierische und pflanzliche Fette und Seife aller Art.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Tag von einem andern als dem vorgestellten ausgeholt wird, sowie wenn Bedarfe von Konkurrenzverhandlungen für eine Wirtschaft bestellt wird.

**§ 13.** Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, dafselbigen Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Aussaat bestellung zu entnehmen.

**§ 14.** Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsräte sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Ergebnisse, über den Umgang des Betriebes und über die zur Verarbeitung angewandten Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Verlust, zu ertheilen.

**§ 15.** Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Amtsgabe von Geheimdiensten, verpflichtet, über die Errichtungen und Geschäftsvorhaben, welche durch die Amtstucht zu ihrer Kenntnis kommen, Veränderungen zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäft- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierzu zu vereidigen.

**§ 16.** Bäcker, Konditoren und Veräußerer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen anzuhängen.

**§ 17.** Die Landesregierungsbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

**§ 18.** Mit Geldstrafe bis zu 4. 100 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen widerspricht;

2. wer mitgetheilt Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der § 7, 9 erlassenen Bestimmungen wider bereitet, verfügt oder sonst in den Verkauf bringt;

3. wer den Vorschriften des § 15 zumidler Beschwiegenheit nicht beobachtet, aber der Mitteilung oder Verwertung von Geschäft- oder Betriebsgeheimnissen im nicht enthaltet;

4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen widerspricht.

In dem Falle Nr. 3 trifft die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

**§ 19.** Mit Geldstrafe bis zu 4. 100 oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften des § 13 gemäß den Anträgen in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsauszeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftsverteilung misslich unwahr Angabe macht;

**§ 20.** Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Auslande eingeführt wird und nicht für Backbrot, das für Deckung der Feuer- und Marinewehrverwaltung hergestellt wird. Sie gilt immer nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die nach Art, Qualität, Menge, Form und Aussehen, wie sie oder Lebensmittelarten hergestellten Erzeugnisse, somit ne aus Getreide oder Mehl hergestellt werden, das den Fahrten von der Mehlzulieferstelle geliefert ist.

**§ 21.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichslandrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkrafttreten.

Zunächst beziehen sich alle die Ergänzungen auf die Verwendung der Rohstoffe zur Vorbereitung. Am § 2 ist es früher, daß auch "angemischtes Beigemehl" nicht zur Backbereitung vermehrt werden darf. Diese Worte sind gleichzeitig vermehrt werden dürfen. Am § 3 ist der zweite Absatz neu eingefügt. Der alte § 4 ordnet an, daß Weizenbrot nur in Süßereien von höchstens 100 Gramm bereitet werden darf, kommt nicht die Landesbehörden weitere Einschränkungen bestimmen. Die Landesbehörden dürfen auch bestimmte Formen und Gewichte vorzuschreiben. Diese Sätze sind gesunken und es wurde der alte § 4 neu eingefügt. Am § 5 hat der vierde Absatz eine allgemeine Fassung in Bezug auf die Ausnahmen erhalten und es ist ein neuer vierter Absatz dazu gekommen, der die Geschäftsmehle einzeln aufzählt und Sirup und Zucker nur als Geschäftsmehle zuläßt. Schließlich ist in § 11 der letzte Satz gleich der Einheitlichkeit der Backlinie neu.

Das sind die sozialtechnischen Veränderungen der Bevölkerung, die zum Teil schon ziemlich wichtiger Natur sind. Aber für die Arbeiterschaft der Betriebe enthalt die neue Fassung noch einige andere bedeutungsreiche und wertvolle Veränderungen, die wir oben bereits durch Sperrdruck hervorheben ließen. Im § 9 Absatz 1, der das Verbot der Nacharbeit ausprägt, sind nämlich erstaunlicherweise die beiden Motive „und Vorarbeiten“ (die zur Bereitung von Nacharbeiten dienen) hinzugekommen und im Absatz 2 wird außerdem jetzt bestimmt, daß die höheren Verwaltungsbehörden eine Veränderung des Begriffs der zwölfstündigen Arbeitszeit auf 6 Uhr statt 7 Uhr vorsegen mit dem Gedanke bringenden „wirtschaftlichen Bedürfnisses“ und „nur in ländlichen Bezirken“ entsprechendurfen. Ganz neu ist dann noch der Satz angefügt, daß nicht Ausnahmen nur in Siedlungen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung bloßlich aufzustellenden Bedürfe der See- oder der Marineverwaltung, zugelassen werden dürfen.“

Das sind für die Arbeiterschaft außerst wichtige Be-  
stimmungen, denn sie machen es Hoffentlich mit einem Schlag  
dem Ring ein Ende, daß immer wieder versucht wird, die  
Vorarbeiten zur Bereitung von Bedenken vor Beginn der  
Kündigungszeit auszuführen zu lassen. Denn, das der Bundesrat  
ausdrücklich die beiden Worte „und Vorarbeiten“ ein-  
geführt hat, bedeutet er, daß alles, was irgendwie mit der  
Bereitung von Bedenken in Verbindung steht, unbedingt  
nur innerhalb der freigegebenen zwölf Stunden zu verrichten  
ist. Die Kollegenschaft wird also, wenn sie sich nicht mit  
mehr machen will, in Zukunft noch entschiedener als bisher  
alle diese Vorbereiten zu vermeiden haben, wenn sie vor Beginn  
der allgemeinen Arbeitszeit ausgeführt werden sollen. Ebenso  
ist es für solche Sitzung — und es sind leider schon eine  
gute Menge —, in denen Zusammensetzen in Bezug auf den  
Ausschluß zugelassen werden soll, möglichst nicht geöffnet  
zu bringen, da sie dann gekommen, auf eine Auflösung  
nicht Zusammensetzen zu bringen. Es gilt, den Verordnungen  
des Bundesrates überall seine Geltung zu verschaffen!

# Die Zeitung und die Brüdergeschäft

hielt am 9. Mai im Hotel "Fürstenhof" in Stuttgart eine  
Sitzung ab mit der Zusammensetzung: Bericht über die Tätig-  
keit der sechsjährigen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-  
industrie-Bereich geprüft und auf im Jahre 1915.

Zur Erbung waren gänden fünf Abregeber und zwei Abregeherrinster. Von den Abregeherrinsteren waren nur drei erfüllten: zwei waren am Schreiben verhindert. Bereits wurde der gerade vorliegende Vertrag unterschrieben. Anhändig erschien die hohe Signatur des Königlichen. Im vorherigen Jahre ließ sie diese 59, im diesen 71 — das ist eine Zunahme von 20 pfd. Die Zunahme ist noch in der Spaniolage auf den Krieg zurückzuführen; die eingeschlossenen Feste werden durch Einschränzung zum Willen des Kaisers von den Monarchen abgesegnet, um eingearbeitete kommen zu lassen. So kommt der Krieg auch hier nicht wieder.

Betrieben wurden im Jahre 1915 376 Betriebe mit 20.321 Arbeitern. Ausgeschlossen sind der Betriebsgenossenschaften mit 34.842 Betrieben mit 242.960 Vollarbeitern. Die genanzen 376 Betriebarten betreibt immer selber, das ist Konzession zum Betrieb ausgestellt und sonst gefordert ist, kommt nur ein einziger Betreiber zu dieser Konzession häufig geblieben ist.

Zum letzten der Verteilungssitzungen wurde angekündigt,  
ob sich der Vorstand der Vermögensverwaltung schon damit  
beschäftigt habe, wie er eine umfassendere Revision der  
Vergabe zum zufriedenstellenden Bringen, sowohl durch Ein-  
stellung von Subsistenz, herzustellen will. Gemeint war,  
dass sich der Vorstand eingehend mit dieser Frage  
beschäftigt hat, aber nicht dazu kommen konnte. Subsistenz  
erschien. Gernad, weil wohl niemand vermisse, dass  
diese Sache so lange hingen bliebe, und jetzt doch die Frist  
ausgebe, dass es alle Zeit zum Schließen kommen mögliche  
Zurücksetzung sei, es ready so leide, welche in kurzer Zeit in all  
die Zusammensetzung zu bringen seien, was es im Interesse  
der Vermögensverwaltung wichtig sei. Dass es zu wenig Prakti-  
kabilität habe, meint Schubert als Stütze angereichert worden.  
Die Ausführungen wurden verstanden worden, und die Arbeit  
auf dem Vorstande gaben sich damit zufrieden. Damit war die  
Zusammensetzung erledigt. Der Vorstand erfuhr noch, das  
Vermögensverwalter, in seinen Berichten dafür zu sorgen, dass  
die Schutzzweckvereinigungen sowie die Umlaufzeichnungen den richtigen  
gewissen Verwendung haben. Dies wurde ausgelegt.

Leben können wir also die Schule unterteilen in drei Perioden: die Kindheit und Jugendzeit, die im Kindesalter verläuft, welche wieder mit ihrer Geschäftigkeit ausgestattet ist und die man nicht leicht abschätzen kann; dann ist das doppelte Zeitalter der Kindheit und Jugend, in gleich einem verlängerten Alter, das in einem unveränderten Zustande einen Jungen, die Frau, den Mann, ja sogar den gesamten Menschen in sich hinstellt, ihm lebt und handelt und denkt. Deshalb sollen die Kinder und Schulkinder 15-16 in den die Schulunterrichtungen zu erhalten, sollen nicht älter sein, die sie in voller Kenntnis sind und die Lehrerinnen oder Lehrer immer wieder neuen Materialien, denen sie jetzt beispielt wird, können viel leichter und geschickter von den Kindern und Schülern ausgenutzt werden. Doch auch die soße Knallversicherung hat einen Vorteil nicht minder hoher, viel weniger ist sie gegen Überzeugung widerzuhalten.

## Der Schriftsteller.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich im 21. Kriegsmonat günstiger gestaltet als in dem Monat des Vorjahrs, der dem Berichtsmonat parallel läuft. Für den 20. Kriegsmonat konnte eine lebhafte Tätigkeit festgestellt werden; im 21. Kriegsmonat hat sich diese mit wenigen Ausnahmen behauptet. Vereinzelt sogar vermüht. Aber die Grundindustrien benötigen das "Arbeitsmarktsblatt" wie folgt. Für den Stahlbergbau ist eine ebenso ungewöhnliche und überzeugendste erfordernde Beleidigung wie in den vorhergegangenen Monaten zu erwarten. In der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie macht sich, neben einzelnen Steigerungen dem Vormonat gegenüber, namentlich eine starke Beleidigung als im April 1915 geltend. Auch chemische und petrolierende Industrie haben sich durchweg günstigere Arbeitsverhältnisse als im Vorjahr aufzuweisen. Verschiedene Zweige der chemischen Industrie haben auch gegen den Vormonat eine Steigerung des Gewerkschaftsganges erfahren. Im Webstoffgewerbe wie in verschiedenen Zweigen des Bekleidungsgewerbes ist im Vergleich zum Vormonat eine Verbesserung der Geschäftslage herbeigeführt. Im Baumwollgewerbe hat sich eine wesentliche Verbesserung nicht gezeigt; auch in Süddeutschland ist eine teilweise Abrechnung zu erkennen.

Die Veränderungen der Studentenschaften an das „Neinhärterschule“ ergeben für die am 1. Mai beschäftigten Mitglieder dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 192 049 aber um 2 327 nach Sünder. In der Zunahme der Beschäftigtenzahl im April ist zum Teil mit der Einreihung der Schulentlassenen zu rechnen, und die männlichen Personen in einer größerer Anzahl als die Frauen beteiligt. Erstere haben um 101 061 aber um 2 30 p.3t. angenommen; bei den weiblichen Personen ist eine Zunahme um 90 988 oder um 2 34 p.3t. eingetreten.

Erst der Selektions-Abrechnungssatz zeigt die Befreiungen über die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften und bei den Arbeitgeberverbänden eine Zunahme der Arbeitslosigkeit und einen größeren Antrag Arbeitslohn. Bei 36 Gewerkschaften, die für 824 399 Mitglieder berücksichtigt wurden, 23 p. 21 Arbeitslose gezählt gegen 22 p. 21 zu Ende des vorhergehenden Monats. Ihr Verlust zum April des Vorjahrs, wie zum Schlußmonat April 1914 in die Arbeitslosenzettel jedoch geringer; sie stellte sich im April 1915 auf 24 und im April 1914 auf 25 n. d.

Bei dem an den "Weisheitszettel" heranführenden

Bei den im April 1915 verzeichneten Beobachtungen der Betriebsverhältnisse kommen im April bei den Männern auf je 100 offene Stellen 87 Arbeitssuchende gegen 81 im Vorjahr. Bei den Frauen kommen auf je 100 Stellen 162 Arbeitssuchende gegen 135 im Vorjahr. Bei den Nachwuchsen, die bis zur Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen beobachtet wurden für diese Betriebe im April 1915 81 Arbeitssuchende gebucht. Diejenigen werden 2237 offene Stellen gegenüber. Seine wurden 2023 Stellen. Auf je 100 Stellen kommen 136 Arbeitssuchende gegen 115 im April 1915 und 111 im März 1916. Es trat also eine bemerkenswerte Verschärfung der Arbeitslage ein. Berücksichtigt ist diese durch die untern Lebend beobachteten Verhältnisse. Nach den Beobachtungen der Industrie waren die Freisjahriften gut beschäftigt; sie zeigten keine Veränderungen in den Arbeitsverhältnissen gegenüber dem Vorjahr gemelbet. Die Textilwarenindustrie zeigt eine Verschärfung nach; die Arbeitszeit ist in den meisten Betrieben verkürzt. Auch in der Motor- und Zinselfabrikindustrie fiel bei Geschäftsgang gegenüber dem Vorjahr wieder aus.

Sie fand die Vermittlungsfähigkeit der Hochschulabsolventen für Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Landesgebieten unterschiedlich, in folgenden Punkten einzuordnen.

Landesgebiete	Eigene Stellen	öffentliche Stellen	belegte Stellen	Anteil jeder öffentlichen Stelle an der gesamten Anzahl der belegten Stellen
Oldenland	76	53	30	1,43
Württemberg	44	16	2,75	
Berlin und Brandenburg	1971	918	1,16	
Provinz Sachsen	49	13	3,77	
Bayern	36	40	0,95	
Sachsen-Anhalt	114	59	1,93	
Hannover	193	75	1,49	
Westfalen	90	70	1,28	
Preußen-Märkisch	43	54	0,80	
Württemberg	24	42	0,90	
Deutsch-Rheinland	192	56	2,00	
Rheinland-Pfalz	96	25	1,20	
Niederrhein	222	30	3,84	
Württemberg	222	71	1,71	
Sachsen	355	14	1,38	
Württemberg	102	35	2,96	
Westpreußen	184	23	1,40	
Mecklenburg	36	132	1,20	
Mecklenburg	48	49	0,98	
Württemberg	19	28	0,90	
Württemberg	39	20	1,95	
Württemberg	221	31	1,31	
Württemberg	34	11	3,11	

den Geschäftsbereichen als Belegschaft angelegt  
wurde mit, das neun Sanktionsgebiete unter, 13 über dem  
Zentrum und den östlichen Städten zur Zahl der Arbeitslosen  
höher. Zuletzt darf nur die Fortsetzung Arbeitsschaffens  
im Verhältnis zu den östlichen Städten in Westpreußen  
verortet, Westfalen, Niederrhein und in Bremen. In diesen  
Gebieten kommen auf jede Stelle zwei und mehr als zwei  
Stellenhaber. Es liegt sich nicht natürlich, insbesondere bei  
Antritt dieser Trennung vom Erhalt auf den Arbeitsmarkt  
zulässt, das ein Teil der Auszöglerinnen von der  
Sektor ab, eingeschlossen ist. Zur Ladung wird das von den  
Arbeitsmarktsverbänden besonders betontgegeben. Der Zu-  
gang der Auszöglerinnen vom Markt möglic ist an den jüdi-  
schen Großstädten fast unmöglich. Von besonderer Wichtig-  
keit ist die Arbeitslage mit die einschließenden Sanktio-  
nsgebiete über den Zeitraum hinweg und die fortlaufende Würd-  
igung auf die vorbereiteten Aussicht, durch welche ein  
eigene Zeit der Wehrkraft zu Betriebsänderungen zu-  
schreibt. Lieber Erhaltungen und Erhaltungen  
sind von einer Reihe von Städten verboten.

**Wir sind eine soziale Einheit, die zusammen**

Die Heeresangehörigen erhalten für Dienstbedürfnisse eine Dienst. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, die infolge einer Dienstverantändigung oder durch die dem Militärdienst eigenständlichen Gewalt- oder Verunreinigung verursacht oder verschlimmert sind. Voraussetzung des Anspruches auf Versorgung ist eine zeitweise Veränderung der Erwerbsfähigkeit. Dabei ist es belanglos, ob der Schaden in einer äußeren Belastung oder einer inneren Erkrankung (wie Rheumatismus) usw. besteht. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Bei der Verletzung feinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Unter diesem Begriff ist die zur gewöhnlichen auf Erwerb geeigneten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Fähigung zu verstehen. Der dem einzelnen "zu im Gedächtnis" in der Ausübung seiner Arbeitskraft seine Arbeitsbeschädigung ermordende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ebenso zu berücksichtigen, wie die eigenständige Einwirkung an der rohen Arbeitskraft. Augenfällige Entstellungen, Verkrüppelungen in der Zahl der Arbeitsgelegenheit, dadurch bedingte Verschlechterung der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Selbstbetrieb mit anderen Arbeitern usw. sind in Betracht zu ziehen.

Als geächtigt gelten alle Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 10 % abg. beschränkt sind. Teilweise Erwerbsfähigkeit liegt bei einer Beschränkung um 0 bis 10 % vor. Vollige Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei Personen, die auch nach Abzug der ärztlichen Behandlung körperlich um mehr als 90 % abg. beeinträchtigt sind oder die bei Überaufnahme der Erwerbsfähigkeit eine Verhinderung des Leidens zu gewährten haben. Die Freihaltung des Klozes und Grabes der teilweisen Arbeitsfähigkeit wird von den Beratern vorgenommen. Wie aus dem Gelegten schon hervorgeht, gibt es für die einzelnen Leiden und Verleugnungen keine feststehenden Entschädigungsgrade. Zur Seite der Zeit haben wir über das durch die Rechtsprechung usw. anerkannten herausgeholbt hier und einige Beispiele, die Ziffern bedeuten in Prozenten den Schaden, den man als durch die Verleugnung begründet, angenommen hat: Verlust des rechten Daumens 60 bis 35, Sterilität des Daumens 15 bis 20, Verlust des linken Daumens 20 bis 30, Sterilität 15 bis 20, Verlust des rechten Zeigefingers 10 bis 20, Verkürzung über Sterilität des jüngsten ebensoviel, Verlust des Nagelgliedes des linken Zeigefingers 10 bis 20, Verlust der Oallie des rechten Mittelfingers 10, Verlust des jungen Mittelfingers 10 bis 15, Verlust des linken Mittelfingers 10, Verlust des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand 50, Sterilität des rechten Daumens und Zeigefingers 25, Verlust der beiden ersten Glieder des Zeigefingers sowie des jungen Mittelfingers 33 1/3, völlige Verkürzung der rechten Hand und des Handgelenks 60 bis 65%, Verkürzung über jungen Hand 50, Verlust des rechten Daumens und der Hälfte des linken Daumens 40, gänzlicher Verlust beider Hände 65 bis 75, gänzlicher Verlust der linken Hand 50 bis 60, Verlust des rechten Armes 70 bis 80, Gebrauchs- unfähigkeit und Sterilität des Armes 70, Verlust des linken Armes 60 bis 70, völlige Sterilität beider Arme 50 bis 60, Verlust der großen rechten Zelle des linken Fußes 33 1/3, Verlust des linken Fußes 50 bis 60, Verlust des rechten Fußes 40, Amputation des linken Beines unterhalb des Kniegelenks 50 bis 60, Verlust des rechten Unterarmbeins 65, Amputation des rechten Beines im Oberarmbein 70 bis 75, völlige Sterilität des rechten Beines 33 1/3, Verkürzung eines Kniegelenks 33 1/3, Verlust eines Auges 33 1/3, Verlust eines Auges mit Herabsetzung der Sehschärfe des andern 50, Erblindung der linken rechter Augen 25, völlige Erblindung 30, doppelter Verlust brum 10 bis 15, Verlust des Gehörs auf einem Ohr ganz mit dem andern zum Teil 40, Langenwunden mit Reizung zu Blutungen 33 1/3, Herzvergrößerung 60 bis 70, Verkürzung der Wirbelsäule 33 1/3, äußere Neuroleptan durch Mundverderbung 50, Verlust des rechten Auges und des linken Unterarmes 75, Bruch der Wirbelsäule 30, hochgradige normale Erblindung 66 2/3 % ab.

Die so Gehindigten erhalten nur einen Teil der Vollrente, die für einen Gemeinen M 540, Unteroffizier M 600, Sergeanten M 720, Feldwebel M 900 beträgt. Mit der Gefürstet, so tritt noch eine Kriegszulage von M 1 pro Monat hinzu. Für grobe und schwere Verlegerungen erkennt das Gesetz noch Verhüttungszulagen an, die betragen bei dem Verlust einer Hand, eines Fusses, der Spröxe des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je M 200, bei Verlust oder Erfüllung beider Augen M 500. Bei geringeren Verhüttungszulagen, wie dem Verlust eines Auges, der Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fusses, eines Beines usw. kann eine Zulage gewährt werden. Mit die Schädigung ist schlimm, doch die Erwerbsfähigkeit um mehr als 66% verhindert ist, so tritt zu den Renten vom Staate nur die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung. Wenn wir an, ein gewöhnlicher Kriegsteilnehmer habe so reine Rente völlig verloren und er hätte die hierfür höchste Rente von 80 PBL zugestellt erhalten. Mit einer

Grundrente pro Jahr M. 424, pro Monat M. 35,-  
Kriegsauflage 15,-

Zurückwendung fließt  
Zurücksentrente aus der Zurücksicherung ... 16

Zusammen pro Monat. — M. 38.  
Die Grundrente kann und wird gefürzt werden, wenn  
nach einer Zeit Besserung oder Verschönerung festgestellt  
wird. Der Nutzenverlust allein soll hier ohne Einfluss  
sein. Es werden Ziffern liefern. Es könnte nur noch  
die Grundrente weglassen, wenn angenommen wird,  
dass die Erwerbsmöglichkeit weniger als 60% v. d. Betrag  
der Auszahlung nicht mehr entspricht. Es steht zu erwarten,  
dass die einförmigen Gefälle nach dem Kripte geändert  
werden.

# Verbandsnachrichten

## Schauöffnung des Verbandsvorstandes.

### Mittwoch.

Bam 21. Mai bis zum 3. Juni gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für Mai: Hamburg M. 1859, Bremen 276,25, Bittau 19,40, Leipzig 780,13, Freiburg i. Br. 66,64, Cöln-Hörde 16,60.

Für April: Erfurt M. 83,60.

Für März, April und Mai: Uerberg M. 23,86.

Vom Einzelzachlern der Hauptstelle: 3. W.

Büdelsdorf 1,15, 2. B. Gladbeck 2, 3. Sch. Düsseldorf 1.

Der Sammlerfassierer: 3. B. 20. Langhans.

## Kriegsverluste des Verbandes.

**Bezirk Frankfurt a. M.** Johann Michael Knörr, Bäcker, 27 Jahre alt, verheiratet, gefallen am 26. Februar.

**Bezirk Straßburg.** Emil Sahn er (Freiburg i. Br.) seinen Verwandten erlegen in Bonn a. Rh.

**Bezirk Wiesbaden.** Heinrich Schmitt, Bäcker 28 Jahre alt, gefallen am 16. Mai.

Ehre ihrem Andenken!

## Schauöffnungen und Streiks.

### Büdler.

Die Straubinger Bäcker-Bewegung lehrt eine Teuerungsablage ab. Auf Vortrag der Gehilfenchaft riet die Organisationsleitung im Januar dieses Jahres an die Firmaung des Gehalts auf die bestehenden Tariflöhne pro Person und Woche M. 2 Teuerungsablage zu gewähren. Die Firmaung hat an ihrer Spitze den Zentrumsbürgerschaften Scheibel als Obermeister, der es aber nicht der Fülle wert hielt, auf die Eingabe zu antworten, gleichzeitig gar, sie keinen Firmaungsführer befürwortend zu unterbrechen. Durch das Still schweigen der Firmaung haben sich die Gehilfen veranlaßt, erneut in einer Versammlung am 16. April hierzu Stellung zu nehmen. Da einer zweiten Eingabe wurde besonders betont, daß nicht einmal der abgeschlossene Tarifvertrag eingehalten wird. Um der Sache mehr Nachdruck zu verschaffen, wurde auch das Einigungsamt um Vermittlung angerufen. Der Vorsitzende desselben, Reichsrat Schmidbauer, teilte uns nach Absprache mit Herrn Scheibel mit, es sei diesem Herrn erst in einigen Tagen möglich, die Angelegenheit mit der Firmaung zu besprechen, weitere Nachricht werde folgen. Die Firmaung hat es aber trotzdem verstanden, sich um die Teuerungsablage herumzudrehen und das Einigungsamt auszuspielen. Daß die gerechte Zulage zu gewähren und den Gehilfen über die schwere Zeit hinwegzuhelfen, verstand es der Herr Obermeister, ihnen Hand in die Taschen zu stecken. Am 1. Mai wurde einige ältere Gehilfen durch den Vereinsveter der Firmaung die Mitteilung gemacht, daß sie zweitwichtigste Angelegenheit sich am anderen Tage im Firmaungskabinett einzufinden hätten. Man verfuhr ausdrücklich den Zweck der Sache, um nicht im letzten Moment den durchdringlichen Plan füllen zu lassen. Einzelne Kollegen, die die Eingabe mit auszeichneten hatten, lud man erst einige Stunden vor der Sitzung. In der Mehrzahl wurden solche geladen, von denen man bestimmt war, daß an ihnen die Firmaungsseite ihre Wirkung nicht versiehen werde und daß sie die unzufriedenen Elemente überstimmen würden. Herr Scheibel, der das Einigungsamt selbst vornahm, die andern anwesenden Herren hatten die Aufgabe, die Unzufriedenen zu beobachten, entstuldigt im zuerst über die Nichtbeantwortung der ersten Eingabe damit, daß er im Landtag zu tun gehabt habe. Eine wirklich gute Ausrede, denn der zweite Vorsitzende der Firmaung, Herr Küller, ist ja in solchen Dingen auch sehr beschlagen und in früheren Tarifkommissionssitzungen fand man sich immer einigentlich ab. Dann stimmte der Herr Scheibel ein Klageur über die schlechten Zeiten des Bäckerhandwerks an und erklärte, daß man die Arbeitskräfte nicht mehr auszunutzen könne. Auf diese Weise wurde den Firmaungsgetreuen beigebracht, daß sie zufrieden sein müssten. Als die gründliche Firmaung vorbei war, mußte jeder einzelne seine Zufriedenheit und geben, und es wurde ja versprochen, daß man die unzufriedenen Funktionen zuletzt fragte. Nachdem scheinbar für die Firmaung alles gut vor sich gegangen war, schrieb man an die Organisationsleitung:

Straubing, den 24. Mai 1916.

Herrn Reinhold Legensburg.

Teile Ihnen mit, daß in der geistigen Gehilfenversammlung allgemein Zufriedenheit in bezug auf Firmaung festgestellt wurde. Nur in einem Falle wurde konstatiert werden, daß der tarifmäßige Lohn nicht ausbezahlt wird. Die Firmaung hat deshalb auch Verständigung genommen, den Meister dieses Betriebes aufmerksam zu machen und ihn zur Zahlung des tarifmäßigen Lohnes zu beauftragen. Bedeutet sei noch, daß ich die Gehilfen mit Ihrem Schreiben auch informierte und seine ersucht habe, sich offen auszusprechen. So vollständige Zustimmung konstatiert wurde, glaube ich eine Sitzung im Einigungsamt für nicht notwendig, da der überwiegende Teil nichts gegen die jetzigen Löhne einzuwenden hat.

R. Scheibel, Obermeister

Herr Scheibel bemerkte, daß es eine Gehilfenversammlung war, obwohl nur 12 Gehilfen, meist älter, anwesend waren, während zurzeit 37 beschäftigt sind. Die Beschäftigten verdienen nach einem Wochenlohn von M. 15 bis 20 ohne Kosten, und das scheint dem Herrn Abgeordneten ein hoher Lohn zu sein. Ferner teilt er, daß nur ein Fall festgestellt sei, wo der Tariflohn nicht bezahlt wurde. Ob dem Obermeister nicht bekannt, daß durch den Tariflohn das Kostenstellen bezahlt wurde und keine Kosten weiterverteilt werden an die Gehilfen, die Kosten verantworlichen? Das ist schließlich ein Ausbruch und unter den Tarifverträgen befindet sich auch der Scheibel! Der Herr Obermeister meinte eben nur zu

gesagen, daß, wenn er einzelne Gehilfen vor dem Forum der Meisterversammlung stellt, der Zweck erreicht würde. Und als ein Gehilfe den Meistern vorrechne, was das Mindeste zum Lebensunterhalt sei und er M. 2 zum Beispiel, M. 1 zum Mittagessen und 50 Pf. zum Abendessen haben müsse, da meine Herr Scheibel, er habe nach M. 20 Pf. in der Früh und zum Beispiel gebraucht und habe auch schon lange gearbeitet. Man kann solche Auskünfte gern dem Kreis der Öffentlichkeit überlassen. Wenn aber die Firmaung sich in der Hoffnung zeigt, für sie sei die Sache nun endgültig erledigt, so ist sie, da der überwiegende Teil der Straubinger Gehilfenchaft weiß, was in der Tat mit dem Herrn Obermeister die Wahrheit nicht gefunden hat! Der Gehilfenchaft mögen diese Erkenntnisse über als Gehilfe dienen, das sie sich besser um ihre Interessen kümmert und sich nicht von Einzelnen bestimmen läßt!

## Schauöffnungen im Conditorenhandwerk.

Der Konsumentverein in Neumarkt bei Halle a. S. zeichnet jenen Arbeitern jetzt jedes Werkjahr eine einmalige Teuerungsablage von je M. 5.

Im Konsumentverein Erlangen erhielt Ende Mai jeder beschäftigte Arbeiter eine einmalige Teuerungsablage von M. 49 und für jedes Kind unter 15 Jahren M. 5.

Die Berechnung des Konsumentvereins in Gera bewilligte auf die Fortdauer unserer Kollegen als Teuerungsablage einen übermaligen Lohnzuschlag von M. 15 und für jedes Kind (bis zu drei Kindern) M. 3. Der Wiederaufbau ist fast zur Fertigstellung, jedoch nur an die Kollegen, die länger als ein Werkjahr im Betriebe beschäftigt sind. Die einmalige Lohnzulage vom M. 1 steht festgelegt, die erst am 1. August fällig ist, wird schon seit 9. Juni bezahlt.

Der Konsumentverein in Merseburg gewährte am ersten Firmaungstag im Falle jenen Arbeitern eine einmalige Teuerungsablage und zwar M. 10 und für jedes Kind M. 1 allen vorheindien Arbeitern, die schon bei Kriegsbeschaffung im Betriebe beschäftigt waren, und M. 10 den verheirateten Arbeitern, die erst während des Krieges eingestellt wurden. Die einmalige Zulage soll für ein Werkjahr gelten.

Der Konsumentverein in Bischleben bei Dresden gewährt seinen Büdern nun auch, rückwärts seit 1. April, eine laufende Teuerungsablage, die monatlich zur Auszahlung gebracht wird. Es erhalten: Verheiratete M. 8, Ledige und Witwen je M. 5. Für jedes Kind unter 14 Jahren zahlt der Verein einen Zuschuß von M. 2 pro Monat.

Im Konsumentverein Zagan erhielten die Kollegen am 20. Mai eine einmalige Zulage, und zwar die verheirateten von M. 25 und die ledigen von M. 20 zugeschlagen.

## Korrespondenzen.

### Büdler.

Frankfurt a. M. Eine öffentliche Büdlerversammlung stand am 30. Mai bei Geier, Börneplatz, statt. Das Thema lautete: „Frankfurter und Arbeitsnachweis der Büdlerinnung und wie erfüllen diese ihre Aufgaben?“ Kollege Karmelen erörterte eingehend die mehr als Jahrzehntelangen Spannungen zwischen der Büdlerinnung und der Gehilfenchaft. Das wesentlichste der Gehilfenchaft bereits vor der Gründung der Firmaungsträgerliste befürchtet und eingemeldet wurde, ist eingetreten. Die Firmaungsliste habe nur im engsterdigsten Sinne ihre Aufgabe erfüllt, vielmehr erst nach Bezeichnerbefreiung seitens der Versicherer. Nach fast achtjährigem Besieben der Kollektiv können sich weder Versicherer noch ein großer Teil der Firmaungsträger mit denselben befriedigen.

Der Kampf um die Arbeitsvermittlung dauert noch länger zurück, und zwar bis in die Zeit der Büdlerinnungsträgerliste und die ersten Umsätze der Gehilfenvereinigung. Durch die einseitig geübte Praxis seitens der Firmaung habe die Arbeitsnachweiszusage erste Konflikte verhervorgerufen und das Vertrauen der Gehilfenchaft vollständig untergraben. Folgende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

„Die heute, am 30. Mai 1916, tagende öffentliche Versammlung der Büdlergehilfen und Gesellenmitglieder der Büdlerinnungsträgerliste nimmt erneut Kenntnis von dem gegenwärtigen Stande der Sache und erklärt, daß die Firmaungsträgerliste während der Dauer ihres Bestehens nur im engsterdigsten Sinne den ihr obliegenden Aufgaben nachgekommen ist. In zahlreichen Fällen erfüllt nach erhöhten Beleidigungen seitens der Versicherer, darunter auch Versicherungsnehmern. Die jüngste in Annahme begriffenen Beleidigungen dürften auch zum Teil daraus zurückzuführen sein, daß eine vorschriftsmäßige Vertriebung der Versicherer weder im Vorfeld noch im Ablauf vorhanden ist, vielmehr die Verwaltung des Stoffes ausschließlich in Händen der Firmaung liegt. Die Versammlung erklärt zugleich, daß alle jene Bedenken und Einwendungen seitens der Gehilfenchaft vor der Gründung der Firmaungsträgerliste jetzt, nach achtjährigem Besieben der Stoffe bestätigt werden, sind, insbesondere, daß trotz zeitweise höheren Beiträgen als bei der Ortssträgerliste die Leistungen der Firmaungsträgerliste hinter denen der Ortssträgerliste zurückbleiben. Die Versammlung erklärt jener als eine unsame Handlung der Firmaung, daß legierte die von ihr bei Antritt des Krieges übernommene Beitragyleistung für die Weitervermittlung der verheirateten Kriegsteilnehmer für die Folge ablehnt und dadurch die Frauen vor die Frage stellt, entweder selbst die Beiträge aufzutragen oder die Möglichkeit verfolgen zu lassen. Alle vorliegenden Bedenken verlassen die Versammlungen, davon zu wünschen, daß eine Angabeerklärung der Firmaungsträgerliste an die Ortssträgerliste baldigst ermöglicht würde. Die Versammlung beauftragt die Organisationsleitung, dahingehende Anträge der Büdlerinnung dem Vorstand der Firmaungsträgerliste und dem Vorstand der Ortssträgerliste vorsichtig zu unterbreiten. Bezüglich des Arbeitsnachweises der Büdlerinnung erklärt die Versammlung, daß infolge der Jahrzehntelang geübten Praxis der Firmaung der Arbeitsnachweis bei jeder Lohnverregung ein Streitobjekt geblieben habe und das Vertrauen der Gehilfenchaft untergraben habe. Im Aufrüttel der wichtigen Nachteile der Arbeitsvermittlung und zur Widerverlangung einer des Vertrauens der Arbeitnehmer hat die Versammlung als unabdingbar notwendig, daß eine Neutralisierung der Arbeitsvermittlung der Büdlerinnung durch Annullierung aller bestehenden Arbeits-

nachweise an das Arbeitsamt (Hauptamt) unter partikulärer Verwaltung erfolgt. Die Organisationsleitung wird benachrichtigt, dahingehende Schritte einzuleiten.“

## Internationales.

### Der norwegische Bäckerverband im Jahre 1916.

Trotz des Krieges hat der norwegische Verband eine lebhafte Lohnbewegung gehabt, indem nicht weniger als acht Abteilungen Tarifrevisionen durchführten. Sechs von diesen haben neue Abkommen mit den Bäckermeistern ohne Streik getroffen, während es in zwei Abteilungen zum Kampf gekommen ist; der Kampf dauerte 20 Wochen. Die Arbeitszeit wurde durch diese Lohnbewegung um sieben Stunden pro Woche beschränkt, so daß die wöchentliche Arbeitszeit jetzt für sämtliche Abteilungen 63 Stunden beträgt. Die durchschnittliche Lohnerhöhung, die bei dieser Gelegenheit erreicht wurde, beträgt Kr. 3 pro Mitglied. Bei Beginn des neuen Jahres hatten nicht weniger als 19 Abteilungen ihre Tarife zum 1. Mai gekündigt. Die Tarife umfassen 1117 Arbeiter, davon waren 367 dem Verband angehörig. In Flangesund ist zwischen dem Verband und den Meistern Übereinkunft abgeschlossen, nach welcher die Arbeitszeit auf achtseinhalb Stunden einschließlich einer halben Stunde für die Mahlzeit pro Tag beschränkt wurde. Die Arbeitszeit darf nur innerhalb der zwölf Tagesstunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgelegt werden. Die Löhne wurden in folgender Weise geregt: pro Woche Kr. 28, 35, 38 und 45.

In dem norwegischen Reichstag ist ein Gesetz angenommen worden, welches die Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern während einer Tarifperiode unterbinden soll dadurch, daß es die Interessenten zwingen will, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Der Verband hat eine Sache laut dieses Gesetzes vor dem Schiedsgericht gehabt. In wirtschaftlicher Beziehung zeigt die Entwicklung des Verbandes sich in folgenden Zahlen: 1. Januar 1915 46 Abteilungen mit 1635 Mitgliedern; 1. Januar 1916 52 Abteilungen mit 1622 Mitgliedern. Das Vermögen des Verbandes betrug am 1. Januar 1916 Kr. 31.37,91; davon in der Streikkasse Kr. 25.729,07.

Die neuen Vereinbarungen, die nunmehr in bezug auf die Arbeitsverhältnisse geschaffen wurden, sind ein Resultat der Bemühungen des staatsangestellten Obermannes, weil die Verhandlungen der Meister- und Gesellenvertreter resultlos waren. Laut des Gesetzes des Reichsschiedsgerichts legte der Obermann ein Verbot nieder, daß keine Arbeitslockung stattfinden dürfe, ehe er versucht hätte, den Kampf durch Vermittlung zu vermeiden.

Am 27. April machte der Obermann folgenden Vorschlag zur Lösung des Konflikts: Die jungen Gesellen bekommen Kr. 1 Lohnerhöhung, die andern Gesellen Kr. 2 und außerdem Kr. 4 Teuerungsablage bis sechs Monate nach Kriegsbeendigung. Mit dieser Lohnerhöhung sind die Löhne zum Beispiel in Kristiania folgende:

Wochenlohn	Teuerungsablage
Kr. 25	Kr. 1
29	4
31	4
42	4

Die Überstundenzahlung wurde von 75 Oere pro Stunde auf 85 Oere erhöht.

Die Konditoren erreichten auch eine Arbeitszeitbeschränkung von acht Stunden pro Woche, so daß die wöchentliche Arbeitszeit von 65 auf 57 Stunden herabgesetzt wurde und ihre Löhne beigetragen nach der Tarifrevision:

Wochenlohn	Teuerungsablage
Kr. 25	Kr. 4
29	4
31	4
42	4

Die neuen Tarife wurden vom 1. Mai an in Kraft gesetzt, so daß die Löhne vom 1. Mai ab nachzuzahlen sind. Die Tarife galten bis zum 1. Mai 1918, und sie umfassen 15 Abteilungen des Verbandes mit ungefähr 900 Mitgliedern.

## Polizei und Gerichte.

Die Schande des Büdlergewerbes. Es ist wirklich merkwürdig, daß selbst eine derart persönliche und gemeinsame Fortbildungswaise, wie es das Verhalten von Holzmehl ist, nicht mehr als Einzelerscheinung auftritt, sondern daß nun mehr jüdische Kolle ausgedehnt werden können. So wurde in den letzten Tagen der Geschäftsführer und frühere Alleinhändler der Hanfaktorität G. m. b. H. in Hamburg bestraft, weil er den Preis zu marktreinem Brotpulpa mit Holzmehl verdeckt und große Mengen dieses Brotes verkaufte. Die Kaufleute vertraten von einem Holzmehlzusatz von 80 v.P., was allerdings schon aus rein praktischen Gründen als unmöglich angesehen werden muß. Aber auch hier lief das Gericht ebenso wie das in Köln im Falle des Obermeisters Tengenich eine unschärfliche Wilder walten, denn die Falschung wurde mit 1.500 Strafe belegt.

Gerne hatten sich die Hamburger Gerichte seit dem Büdlermeister Schmitz zu befreien. Eine Untersuchung seines Prozesses hätte ergeben, daß dem Weibe bis zu 8 v.P. Holzmehl. Steuermittel, Pfändungen und Schreidepulpa beigebracht worden waren, was ihm von beiden Parteien nach den Belegfeststellungen vor Gericht ganz schändlicherweise Zulässigkeit im Betriebe des eingelagerten entzweigt. — Strafe M. 1500 und ganzzeitige Aufhebung des Urteils auf Kosten des Verkäufers in sämtlichen Hamburger Tagesblättern. Und diese Strafe ist nicht Schärf, ebenso nicht diejenige, die einem Bremer Käffner auferkannt wurde, bei dem Weibe zu den Bäckern

